

Information Corona-Krise | Ermäßigter Umsatzsteuertarif von 5% (Stand 01.07.2020)

Wien, 09.07.2020
Newsletter Nr. 15

Zeitbefristete Umsatzsteuersenkung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken (alkoholische und nichtalkoholische Getränke) in Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Medien, Publikationsbranche und weitere Unternehmen von 1.07.2020 – 31.12.2020.

Der ermäßigte Umsatzsteuertarif von 5% umfasst die unten angeführten Sachverhalte.

Zudem sind enthalten:

- Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie Nebenleistung (Frühstück), einschließlich Privatzimmervermietung,
- Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke sowie Nebenleistung (Benützungsentgelt)

Im Publikations- und Kulturbereich umfasst die Steuersenkung Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe von

- Büchern, Broschüren und ähnliche Drucke
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften
- Elektronischen Publikationen (ebooks und Hörbücher)
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- und Malbücher für Kinder
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt
- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wanderkarten
- Gemälde, Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, Collagen
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
- Tapisserien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern
- Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern
- Künstlerische Fotografien

Für folgende Leistungen findet der ermäßigte Steuersatz ebenso Anwendung:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind
- Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer
- Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere Orchester, Musikensembles und Chöre (auch für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer)
- Filmvorführungen
- Der Besuch von Museen, botanischen oder zoologischen Gärten sowie Naturparks
- Zirkusvorführungen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller

Die Besteuerung von Umsätzen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

Lieferung von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf Sachverhalte die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2021 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Unternehmen müssen die verringerte Steuerlast nicht an ihre Kunden weitergeben.

Mit der Umsatzsteuersenkung ist die erforderliche organisatorische Umsetzung (Berücksichtigung in elektronischen Registrierkassen und Belegerteilung) sowohl bei der USt-Absenkung ab 1.07.2020 als auch bei der Rückkehr zum höheren USt-Tarif ab 1.01.2021 verbunden.

Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes kann alternativ durch eine Textanmerkung oder eine händische Korrektur bzw. durch Korrektur mittels Stempel auf dem Beleg erfolgen.

Folgende Anmerkung genügt: „Nettobetrag und MwSt auf Bon für den/die Artikel, der/die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegt/unterliegen, ungültig; korrekt 5%“.

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie uns sehr gerne anrufen.

Wir unterstützen Sie bei der Antragstellung jederzeit.

Wir stehen telefonisch unter folgender Nummer zur Verfügung: 01/533 16 37

Ihr Team

Steuerberatung Weiss